

Brennholzbestellung Forstwirtschaftsjahr 2024/2025



An die
Ortsgemeinde Unzenberg
Auf dem Birkel 21
55483 Unzenberg

Besteller:

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon: _____

Verbindliche Brennholzbestellung:

_____ Raummeter Langholz / Stammholz am Weg

Gewünschte Holzart bitte ankreuzen:	Preise:
<input type="checkbox"/> Buche	Buche 48,00€ je Raummeter
<input type="checkbox"/> Eiche	Eiche 48,00€ je Raummeter
<input type="checkbox"/> Nadelholz	Nadelholz 35,00€ je Raummeter

Die maximale Bestellmenge je Haushalt beträgt 5 Raummeter. Ist die Nachfrage größer als das Angebot wird die Bestellmenge entsprechend gekürzt!

Besondere Bestell- und Lieferbedingungen der Ortsgemeinde Unzenberg

Brennholzbesteller:

Brennholzbesteller kann jede natürliche Person sein, die

- a) in der Ortsgemeinde Unzenberg einen Haushalt führt
- b) in seinem Haushalt ein vom Bezirksschornsteinfegermeister durch Feuerstättenbescheid für Festbrennstoffe zugelassener Schornstein und eine entsprechende Feuerstätte für Festbrennstoffe vorhanden ist. Sowohl der Schornstein als auch die Feuerstätte für Festbrennstoffe müssen auch tatsächlich betrieben werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Vorlage des amtlichen Feuerstättenbescheides zu verlangen. Auf Anforderung der Ortsgemeinde ist der Feuerstättenbescheid vorzulegen.
- c) Sollten mehrere Haushalte gemeinsam einen durch Feuerstättenbescheid zugelassenen Schornstein nutzen, gelten diese Haushalte zusammen als ein Haushalt. Somit ist für diese Haushalte nur eine gemeinsame Holzbestellung möglich.

Bestellmenge/ Brennholzart:

Sollte die Bestellmenge in der Ortsgemeinde insgesamt größer sein als durch Holzeinschlag geerntet werden kann, behält sich die Ortsgemeinde vor, die einzelnen Bestellmengen zu vermindern. Entsprechendes gilt für die gewünschte Holzart.

Verwendungszweck:

Das bestellte und von der Ortsgemeinde zu liefernde Brennholz ist ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt. Es ist unzulässig, Brennholz zum Zweck des Weiterverkaufs zu bestellen. Es ist unzulässig, Brennholz zur sonstigen Überlassung an Dritte zu bestellen. Es ist unzulässig, Brennholz für einen anderen Haushalt zu bestellen. Es ist unzulässig, Brennholz von einem anderen Haushalt für eigene Zwecke bestellen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine vorliegende Brennholzbestellung abzulehnen und die betreffenden Haushalte von einer Brennholzbestellung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr auszuschließen.

Brennholzverarbeitung im Gemeindewald:

Arbeiten mit der Motorsäge im Gemeindewald dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines entsprechenden Befähigungsnachweises sind. Dieser Befähigungsnachweis ist bei den Forstämtern in entsprechenden Kursen zu erwerben. Sollte der Brennholzbesteller von anderen Personen Motorsägearbeiten im Gemeindewald ausführen lassen, müssen auch diese Personen im Besitz eines Befähigungsnachweises für das Arbeiten mit der Motorsäge sein. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Motorsägearbeiten im Gemeindewald ist die Verwendung entsprechender Schutzkleidung (Schnittschutzhose, Schnittschutstiefel, Kopf-, Gesichts- und Handschutz).

Auf gemeindeeigenen Grundstücken sind Motorsägearbeiten nur zulässig, wenn eine Begleitperson anwesend ist. Alleinarbeit ist strengstens untersagt.

Zum Schutz von Gesundheit und der Umwelt dürfen Motorsägen im Gemeindewald nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es ist ausschließlich Biokettenöl mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zu verwenden.

Anweisungen des Revierförsters sind zu beachten bzw. zu befolgen.

Brennholztransport:

Ein Befahren der Waldfläche ist verboten. Der Abtransport von Brennholz darf ausschließlich auf den hierfür bestimmten befestigten Wegen erfolgen.

Abschließende Erklärung des Brennholzbestellers / der Brennholzbestellerin

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die besonderen Bestell- und Lieferbedingungen der Ortsgemeinde Unzenberg in vollem Umfang.

Unzenberg, den _____

Unterschrift

Abschließender Hinweis der Ortsgemeinde Unzenberg:

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Brennholzbestellung zurückzuweisen, wenn:

- die Bestellung unvollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben ist,
- die besonderen Bestell- und Lieferbedingungen nicht anerkannt wurden,
- die Bedingungen offensichtlich nicht eingehalten werden,
- der Feuerstättenbescheid auf Anforderung der Ortsgemeinde nicht vorgelegt wird.